Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 77 (1999)

Heft: 10

Rubrik: Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Guter Rat ist teuer

Vor bald 15 Jahren kauften unser Sohn und seine Frau ein Einfamilienhaus. Zur Finanzierung gaben wir ihnen gemeinsam als 2. Hypothek ein zinsfreies Darlehen. Trotz der Kinder lebt nun das Ehepaar getrennt, und es sieht nicht aus, als ob unser Sohn wieder zur Familie zurückkehrt. Wir stellen uns ernsthaft die Frage, wie es mit der Hypothek weitergehen soll. Das Darlehen gaben wir doch wegen unserem Sohn, der aber nicht mehr im Haus wohnen darf. Da sind aber noch die Kinder. Sollen wir kündigen? Ein guter Rat wird wohl sehr schwierig sein, wir zählen jedoch auf Ihre langjährige Erfahrung. Ist es, frage ich mich, in der heutigen Zeit, in der eine Trennung bald der Normalfall ist, noch sinnvoll, Immobilien gemeinsam zu erwerben? Ich werde mich jedenfalls hüten, je wieder einer Gemeinschaft ein Darlehen zu gewähren.

Ja, hinterher ist man immer gescheiter. Das Problem mit dem Darlehen wäre leichter zu lösen, hätten Sie es nur Ihrem Sohn gegeben. Das Wohneigentum als Familienwohnsitz gehört, wenn gemeinsam erarbeitet, so oder so beiden Ehepartnern.

Ihren Gewissenskonflikt kann ich gut verstehen, aber leider nicht lösen. Meine langjährige Erfahrung nützt hier wenig - ein jedes Familienschicksal hat seine eigene Geschichte, muss auf eigene Weise bewältigt werden. Dass es Sie plagt, die ungeliebte Schwiegertochter auch auf Ihre Kosten im Haus zu wissen, ist begreiflich. Sicher tröstet Sie jedoch der Gedanke an Ihre Enkelkinder, die momentan nicht auch noch den Verlust des Heimes verkraften miissen

Natürlich können Sie das Darlehen, für das beide solidarisch haften, kündigen, das wissen Sie selber. Die Kündigung muss eingeschrieben an beide Partner geschickt werden. Die Frage ist, was hat sie für Folgen? Wer bezahlt wieviel zurück? Hat Ihre Schwiegertochter Geld? Wäre die Aufstockung der ersten Hypothek eine Lösung? Oder müsste das Haus verkauft werden? Ich hoffe nur, Ihr Darlehen ist im Grundbuch eingetragen, so dass Sie bei einem eventuellen Verkauf des Hauses sicher wieder zu Ihrem Geld kommen.

Sie möchten Ihrem Sohn helfen? Besprechen Sie das Problem offen mit ihm. Wenden Sie sich auf jeden Fall aber auch an einen Anwalt oder eine Rechtsberatungsstelle, um sich in finanzieller und rechtlicher Hinsicht zu orientieren.

Beachten Sie auch, dass Einkommens- oder Vermögenswerte, auf die ohne angemessene Gegenleistung verzichtet wurde, bei der Berechnung der Ergänzungsleistung (EL) angerechnet werden und zu einer Kürzung oder gar Ablehnung einer EL führen können.

Marianne Gähwiler

Recht

Gleichbehandlung der Kinder

Wir haben zwei Töchter. Die eine erhält von uns ein Darlehen für einen Hausbau. Wie viele Prozente vom Zins hat die andere Tochter zu gut? Gibt es gesetzliche Bestimmungen?

Wenn Sie Ihrer Tochter ein verzinsliches Darlehen gewähren, so schuldet die Tochter als Borgerin des Darlehens Ihnen die Rückzahlung und

die Zahlung des Zinses gemäss getroffener Abrede. Nach Gesetz hat die andere Tochter keinen Anspruch auf einen Anteil der Verzinsung. Im Erbfall würde die Verpflichtung der Tochter zur Rückzahlung des Darlehens und zur Zahlung des Zinses gegenüber der Erbengemeinschaft weiter bestehen. Die Erbengemeinschaft wird von Gesetzes wegen aus dem überlebenden Ehegatten sowie den beiden Töchtern gebildet, sodass die Tochter, die das Darlehen erhalten hat. zugleich Schuldnerin als auch, zusammen mit den Miterben, Gläubigerin des Darlehens wird, wobei ihr Guthaben am geschuldeten Darlehen sich nach ihrem Erbanteil bestimmt. In der Erbteilung wird das Darlehen der daraus verpflichteten Tochter zugewiesen, die sich

den geschuldeten Anteil am Darlehen auf ihren Erbanteil anrechnen lassen muss. Eine Ungleichbehandlung der Töchter findet durch die Darlehensgewährung nicht statt, weil die Tochter rückzahlungspflichtig ist. Etwas anderes wäre es, wenn Sie der Tochter eine Schenkung machen würden.

Ungerechtfertigte Bereicherung?

Ich bin Besitzerin einer Eigentumswohnung. Der Haus-Erbauer und ehemalige Hausbesitzer hat sich im Reglement der nachträglich gegründeten Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft «das Benützungsrecht der Autoabstellplätze» eingeräumt, und zwar ohne sich die entsprechenden Wertquoten zu seinen Stockwerkeinheiten hinzuzurechnen. Er vermietet diese Abstellplätze auf eigene Rechnung.

Ein **Treppenlift...**damit wir es bequemer haben! «Wir warteten viel zu lange»

- DTT PITTER OF THE PITTER OF TH
- für Jahrzehnte
- passt praktisch auf jede Treppe
- in einem Tag montiert



sofort Auskunft 01/920 05 04

innen und aussen

01/920 05 04	
Bitte senden Sie mir Unterlagen Ich möchte einen Kostenvoranschlag	
Name/Vorname	confidences four monais
Strasse	
PLZ/Ort	
Telefon	ZL.Okt.99
Die Spezialisten für HERAG AG	Tramstrasse 46 8707 Uetikon a/See

ZEITLUPE 10/99

Wir Stockwerk-Eigentümer hatten im Vertrauen und guten Glauben im Kaufvertrag bestätigt, das Reglement eingesehen zu haben, allerdings ohne uns der Tragweite dieses Benützungsrechtes bewusst gewesen zu sein. Ich empfinde dieses «Vermieten auf eigene Rechnung» als ungerechtfertigte Bereicherung, da er dies mit «unserem gemeinschaftlichen Boden» ohne entsprechende Erhöhung seiner Wertquoten macht.

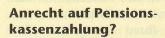
Zunächst werde ich einige allgemeine Bemerkungen zum Stockwerkeigentum machen und dann auf Ihren konkreten Fall eingehen. Da jedoch meine Antwort nicht erschöpfend sein kann, empfehle ich Ihnen, sich eingehender von einem Rechtsanwalt beraten zu lassen.

Stockwerkeigentum ist der Miteigentumsanteil an einem Grundstück, der dem Miteigentümer das Sonderrecht gibt, bestimmte Teile eines Gebäudes ausschliesslich zu benutzen und innen auszubauen. Das Sonderrecht beinhaltet somit das ausschliessliche Nutzungsrecht. Von Sondernutzungsrecht spricht man üblicherweise, wenn ein Miteigentümer einen Teil ei-Stockwerkeigentumsparzelle, die ihm zusammen mit anderen Miteigentümern gehört, allein nutzen kann. Beispiel: Die Autoeinstellhalle ist als selbständige Stockwerkeigentumsparzelle ausgeschieden. Den einzelnen Miteigentümern der ganzen Parzelle steht die Sondernutzung an bestimmten Abstellplätzen zu. Vom Sonderrecht zu unterscheiden ist das Benutzungsrecht am gemein-

schaftlichen Eigentum. Als gemeinschaftliches Eigentum, das dem Stockwerkeigentümer nicht zu Sonderrecht zugeschieden werden kann, gelten beispielsweise der Boden der Liegenschaft, die Bauteile, die für den Bestand, die konstruktive Gliederung und Festigkeit des Gebäudes oder der Räume anderer Stockwerk-Eigentümer von Bedeutung sind oder die äussere Gestalt und das Aussehen des Gebäudes bestimmen sowie die Anlagen und Einrichtungen, die auch den anderen Stockwerk-Eigentümern für die Benutzung ihrer Räume dienen (Beispiel: Waschküche). Die Nutzniessung ist etwas ganz anderes, nämlich eine das Eigentumsrecht beschränkende Dienstbarkeit, die dem Berechtigten den vollen Genuss des Nutzniessungsgegenstandes verleiht, wo es nicht anders bestimmt ist. Aufgrund Ihrer Angaben nehme ich an, dass das Nutzniessungsrecht in Ihrem konkreten Fall keine Rolle spielt.

Nun zu Ihrem Fall: Aufgrund Ihrer Ausführungen ist mir nicht klar geworden, welches die rechtliche Ausgestaltung der Autoabstellplätze ist. Wahrscheinlich handelt es sich um eine gemeinschaftliche Anlage. Im Rahmen des Reglementes kann grundsätzlich über die Benutzung solcher gemeinschaftlicher Anlagen bestimmt werden und in dem Umstand, dass im Reglement die Nutzung der Autoabstellplätze allein einem Miteigentümer, wenn es sich dabei auch um den früheren Alleineigentümer der Liegenschaft handelt, zugewiesen worden ist, kann wohl kaum ein Betrug erblickt werden, umso mehr als das Reglement vor Abschluss des Kaufvertrages eingesehen wurde und somit auch hätte geprüft werden

können. Eine andere heikle Frage ist, ob die Zuweisung der gemeinschaftlichen Anlagen einem einzigen Miteigentümer zur Nutzung zulässig ist. Darüber im Rahmen unserer schriftlichen Leserberatung eine allgemeingültige Antwort geben zu wollen, wäre vermessen. Eine andere einfachere Möglichkeit als die Durchführung eines Gerichtsverfahrens wäre die Änderung des Reglementes. Das Reglement kann durch Beschluss der Mehrheit der Stockwerk-Eigentümer, die zugleich zu mehr als der Hälfte anteilsberechtigt sind, geändert werden. Ob diese Möglichkeit in Ihrem Fall gegeben ist, kann ich Ihrem Schreiben nicht entnehmen. Denkbar ist jedoch auch, dass das Reglement eine Änderung der Reglementsbestimmung mit der Zuweisung des ausschliesslichen Benutzungsrechts nur mit Zustimmung des Berechtigten zulässt. Der richterlichen Zuständigkeit und der Ausgestaltung einer Klage wären in Ihrem Fall das Gerichtsorganisationsgesetz und die Zivilprozessordnung Ihres Kantons zu beachten.



Ich war 20 Jahre verheiratet und erhalte bis ins Jahr 2000 Alimente. Dann werden diese geteilt. Habe ich Anrecht auf die Pensionskassenzahlung meines geschiedenen Mannes?

Ihre Leistungsansprüche gegenüber Ihrem geschiedenen Ehemann bestimmen sich nach dem Ehescheidungsurteil. Weitergehende Ansprüche als diejenigen, die im Scheidungsurteil vorgesehen sind, stehen Ihnen nicht zu. Ich muss deshalb annehmen, dass Sie keine Ansprüche auf die Pensionskassenzahlung Ihres geschiedenen Eheman-



nes haben. Die Zuweisung eines Anteils der Freizügigkeitsleistung der Pensionskasse des Ehemannes an die Ehefrau im Falle der Scheidung wurde gesetzlich erst 1995 eingeführt. Sollten Sie vorher geschieden worden sein, so bestand damals für das Gericht gar keine Möglichkeit, um eine Aufteilung der Pensionskassenleistung vorzunehmen.

Dr. iur. Marco Biaggi

Medizin



Dr. med. Fritz Huber

Zeckenproblem

Eine Nachbarin ist vor längerer Zeit an einer Nervenentzündung am rechten Bein und Gesäss erkrankt. Das Leiden wurde durch einen Zeckenbiss verursacht. Sie ist seither immer in ärztlicher Behandlung. Bisher nützten alle Therapien und Spitalaufenthalte rein nichts. Sie kann nicht sitzen, sondern nur liegen und ganz kurze Spaziergänge machen. Die Untersuchung und Behandlung durch einen Spezialarzt hatte nur geringen Erfolg. Sie leidet sehr.

Die Zecken, diese blutsaugenden unsympathischen Winzlinge, überfallen während des ganzen Jahres im Dickicht der Wälder und an Waldrändern Mensch und Tier. Nur die Weibchen saugen Blut; die Blutmahlzeit beträgt etwa das 300-400-fache ihres Körpergewichtes. Doch nicht der Blutverlust ist für das Opfer

gefährlich, sondern die Krankheitserreger, die im ungünstigen Fall bei der «Blutentnahme» übertragen werden. In gewissen Risikogebieten der Schweiz, d.h. in speziellen Regionen der Kantone Zürich, Schaffhausen und Aargau, sind die Zecken nämlich Träger von gefährlichen Viren (Meningo-Encephalitis-Virus) und Bakterien (Lyme-Borrelien). Im menschlichen Körper lösen diese Mikroorganismen Infektionskrankheiten aus, die sich oft jahrelang hinziehen und bei den Betroffenen Schwächezustände, Lähmungen und Schmerzen auslösen.

Besonders quälend sind Entzündungen der grossen Nerven, welche die Arme und Beine versorgen. Neuralgiforme Schmerzen und Kraftlosigkeit im Bereiche der Extremitäten sind die unangenehme Folge. Solange der entzündliche Prozess aktiv ist und noch lebende Erreger vorhanden sind, lohnt es sich, diese mit Antibiotika zu bekämpfen. Dann besteht auch die Chance einer Besserung. Wenn das Leiden einen chronischen Verlauf nimmt und die Infektion abgeklungen ist, dann bedeutet das leider nicht, dass die Beschwerden automatisch abnehmen.

Jetzt kann nur noch eine symptomatische Therapie Erleichterung bringen. Der langfristige Einsatz von starken Schmerzmitteln ist in dieser Situation aber nicht zu empfehlen. Gewöhnung und unerwünschte Nebenwirkungen machen den Erfolg zunichte. Ein sonst gegen epileptische Anfälle eingesetztes Medikament, das sogenannte Carbamazepin (Tegretol), ist bei solchen Neuralgien dagegen oft eine wirksame, gut ertragene Alternative. Bewährt hat sich bei schwer beeinflussbaren chronischen Schmerzen auch die Einnahme eines Antidepressivums, was den Betroffenen den Umgang mit dem Phänomen Schmerz erleichtert. Eines ist sicher: die Behandlung der Nervenwurzelentzündungen nach Zeckenbiss ist kein einfaches Unterfangen. Kein Wunder also, dass Ihrer Nachbarin bis jetzt nicht geholfen werden konnte. Ich vermute, dass im Rahmen der vielen Arztkonsultationen und Spitalaufenthalte alle Untersuchungen längst durchgeführt wurden, die nötig waren, um die Aktivität des Entzündungprozesses zu beurteilen.

Jetzt bietet wohl nur noch ein neuer Anlauf zu einer ganzheitlich konzipierten Schmerztherapie eine letzte Chance zur Verbesserung der Situation. Die Zusammenarbeit der verschiedensten Spezialisten ist gefordert. Auch alternative Therapieansätze, wie zum Beispiel die Akupunktur, müssen in Erwägung gezogen werden.

In den grossen medizinischen Zentren unseres Landes existieren heute interdisziplinäre Schmerzsprechstunden, wo die Zusammenarbeit der verschiedenen Spezialitäten institutionalisiert ist und die niedergelassenen Ärzte und Ärztinnen ihre Problempatienten und -patientinnen zur Abklärung zuweisen können. Im Universitätsspital Zürich findet sich ganz sicher eine solche Einrichtung. Ich hoffe, dass es Ihrer Nachbarin, unterstützt von ihrem Hausarzt, gelingt, Verbindung mit einem solchen Schmerzambulatorium aufzunehmen, und es dort möglich ist, einen Therapieplan aufzustellen, welcher der geplagten Frau ein erträglicheres Leben möglich macht.

HÖRGERÄTEBATTERIEN ZU TIEFSTPREISEN

Zink-Air VARTA

- Durch IV AHV SUVA empfohlen
- Wesentlich günstigerer Preis dank Postversand mit Rechnung
- Für sämtliche Hörgeräte geeignet
- Lange Lebensdauer
 Sehr gute Qualität

V13AT (AE) mAh 230 1 4 Pack (24 Stück) 45.50

O 6 Pack (36 Stück) 65.-MWST + Versand inbegriffen

V675AT (AE) mAh 540 V312AT (AE) mAh 120

V10AT (AE) mAh 60 4 Pack (16 Stück) 35.50

6 Pack (24 Stück) 50.— MWST + Versand inbegriffen

Name: Vorname:

Adresse:

Unterschrift:

Bitte einsenden an: SH Vital-Energie AG Bahnhofstr. 9, 6341 B Tel. 041 760 70 00